

Satzung

„Seneglobal – Ein Leben ohne Grenzen“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "*Seneglobal – Ein Leben ohne Grenzen*"
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenfeld (Rhld.).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist
 - die Vermittlung und Förderung eines Bewusstseins für globalen Weltfrieden
 - die Förderung von Menschlichkeit und friedlichem Miteinander in einer multikulturellen Gesellschaft
 - die Förderung des internationalen kulturellen Austausches und der kulturellen Toleranz, insbesondere als praktisches Beispiel zwischen Senegal und Europa, aber auch anderen Ländern und Kontinenten
 - die Förderung der gegenseitigen Unterstützung zur Verbesserung der Lebensqualität
 - die Förderung der sozialen Stärkung und Entwicklung
 - die Förderung der Fürsorge und Unterstützung für haltlose, verwaiste, mittellose und ziellose Menschen in Senegal und Europa, aber auch anderen Nationen

Zur Erfüllung dieses Zweckes errichtet und betreibt der Verein ein Begegnungs-, Bildungs- und Beratungszentrum in Somone / Senegal und Langenfeld (Rhld.) / Deutschland.

2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 52 ff der Abgabenordnung von 1977. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keinen Anteil am Gewinn und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen,

die den Zwecken des Vereins im Sinne von § 2 zustimmen.

3. Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied muss beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme;

Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4. Fördernde Mitglieder können werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen,

die ihre Mitgliedschaft beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragen und die Vereinsinteressen mindestens durch Zuwendungen in Höhe des nach § 4 Abs. 2 beschlossenen Mitgliedsbeitrages unterstützen.

5. Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung;
- die Kündigungsfrist beträgt drei Monate;
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck schwer verstößt;
- durch Tod des Mitglieds;
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds;
- wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag auch nach schriftlicher Mahnung für ein Jahr nicht mehr gezahlt hat, ohne dass er vom Vorstand von der Beitragspflicht entbunden wurde.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Ein Mitgliedsbeitrag ist von allen Mitgliedern zu entrichten

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Im Ausnahmefall kann der Vorstand ein Mitglied für einen vom Vorstand zu bestimmenden Zeitraum von der Beitragspflicht ganz oder teilweise entbinden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Ein Stimmrecht steht den fördernden Mitgliedern nicht zu.

Dies ist bei den nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

2. Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung hierzu muss mindestens vier Wochen vorher mit Tagesordnungsvorschlag unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich erfolgen.

Der Geschäfts- und Kassenbericht des vergangenen Geschäftsjahres liegt spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung im vorher benannten Ort zur Ansicht aus.

3. Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies

schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Tagesordnungsvorschläge sind beizufügen.

Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vorher mit der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder des Vereins ergehen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichtes;
- Satzungsänderungen;
- Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- Festsetzung der Beitragshöhe;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Auflösung des Vereins nach § 9;

6. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustande, wenn nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss und allen Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden ist.

Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

3. Die Vorstandsmitglieder sind in schriftlicher und geheimer Wahl in einem einzigen Wahlgang durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu wählen, wobei jedes Mitglied höchstens drei Stimmen vergeben kann. Zur Aufteilung der Geschäftsführungsaufgaben stellt der Vorstand eine Geschäftsordnung auf.

4. Eine Abwahl kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht, bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresabrechnung.

6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des Vorstandes sind im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand möge bei der Verwaltung des Vereinsvermögens besondere Sorgfalt walten lassen.
8. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinsmitglieder, die Freunde und Förderer des Vereins und die Öffentlichkeit regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert werden.
9. Jedes Vorstandsmitglied kann Vorstandssitzungen einberufen.
Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand kann sachkundige Berater bei seinen Sitzungen und zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hinzuziehen. Er kann zu diesem Zweck Arbeitsausschüsse bilden, in die er sachkundige und interessierte Personen beruft.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zu Mitgliederversammlungen allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins durch Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die *Association "Dimbali Sa Ndjaboot" des Femmes de H.L.M. PARIS GUEDIAWAYE* in Senegal, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren.
Werden mehrere bestellt, sind jeweils zwei zusammen vertretungsberechtigt.